

# Beitragsordnung des Marketing-Club Rhein-Neckar e.V.

## § 1 Grundlage

1. Die Grundlage für die Bestimmungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des MCRN.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Mitgliedschaftsform) maßgebend.
3. Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 2 Mitgliedschaftsformen & Jahresbeiträge

Die Mitgliedschaftsformen und deren Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

		Stimmrecht	Umfang	Gästekarten**
<b>Persönliche Mitglieder (natürliche Person)</b>				
▪ Aktive Mitgliedschaft	280 €	1 Stimmrecht	1 Person	-
▪ Junge Mitgliedschaft*	140 €	1 Stimmrecht	1 Person	-
▪ Studentische Mitgliedschaft*	100 €	1 Stimmrecht	1 Person	-
▪ Aktiv+ Mitgliedschaft*	190 €	1 Stimmrecht	1 Person	-
<b>Unternehmensmitglieder (juristische Person)</b>				
▪ Unternehmensmitgliedschaft 1	360 €	1 Stimmrecht	1 Person	1
▪ Unternehmensmitgliedschaft 3	720 €	1 Stimmrecht	1-3 Personen	3
▪ Unternehmensmitgliedschaft 5	1.100 €	1 Stimmrecht	1-5 Personen	5
▪ Unternehmensmitgliedschaft 7	1.400 €	1 Stimmrecht	1-7 Personen	7

\* Bitte beachten Sie die Bedingungen in § 3 Voraussetzungen für vergünstigte persönliche Mitgliedschaften

\*\* Die genannte Anzahl an kostenlosen Gästekarten werden jährlich mit der Beitragsrechnung zur Verfügung gestellt. Sie berechtigen zum kostenfreien Besuch einer Club-Veranstaltung mit Ausnahme von generell kostenpflichtigen Club-Veranstaltungen. Bei Verlust der Gästekarten erfolgt kein Ersatz.

## § 3 Voraussetzungen für vergünstigte persönliche Mitgliedschaften

Junge Mitgliedschaft: Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können diese Mitgliedschaft abschließen. Der Status als Junges Mitglied endet spätestens mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Junge Mitglied das 35. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die Junge Mitgliedschaft automatisch in eine Aktive Mitgliedschaft um.

Studentische Mitgliedschaft: Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Student hat zu Anfang des Jahres eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wandelt sich die Studentische Mitgliedschaft automatisch in eine Junge Mitgliedschaft um.

Aktiv+ Mitgliedschaft: Personen, die das 66. Lebensjahr vollendet haben, können eine Aktiv+ Mitgliedschaft abschließen. Bestehende Aktive Mitgliedschaften werden automatisch in Aktiv+ Mitgliedschaften umgewandelt.

## § 4 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen:

▪ Aktive Mitgliedschaft / Aktiv+ Mitgliedschaft	100 €
▪ Junge Mitgliedschaft / Studentische Mitgliedschaft	50 €
▪ Unternehmensmitgliedschaft 1	100 €
▪ Unternehmensmitgliedschaft 3	200 €
▪ Unternehmensmitgliedschaft 5	300 €
▪ Unternehmensmitgliedschaft 7	400 €

## § 5 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 15. Februar in voller Höhe im Voraus fällig. Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag für dieses Geschäftsjahr anteilig für die in diesem Geschäftsjahr ab dem nächsten Ersten verbleibenden Monate zum nächsten Ersten im Voraus fällig.

2. Die Mitglieder werden die Mitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Sollte es einzelnen Mitgliedern nicht möglich sein, das Lastschriftverfahren z.B. wegen Unternehmensregelungen umzusetzen, so wird diesen Mitgliedern auch die Zahlung per Überweisung ermöglicht.

3. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro vom Mitglied zu tragen.

## § 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Deidesheim, 20.05.2019